

Nettoeinkommen von 890 EUR. Der Kläger, der über eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann verfügt und seit 1994 im pharmazeutischen Bereich tätig war, erzielte bei der R. GmbH ausweislich einer Gehaltsabrechnung vom Februar 2002 während der Ehe und noch bis 30.6.2002 zuletzt monatliche Nettoeinkünfte in Höhe von 2.988 EUR. Im Mai 2002 meldete die damalige Lebensgefährtin des Klägers – die er zwischenzeitlich geheiratet hat – einen Internet-Textilhandel an. Hintergrund dieser Anmeldung war nach dem Vortrag des Klägers auch, dass er sich bereit erklärt hatte, in dieser neuen Firma tätig zu sein. Die angemeldete Tätigkeit sollte am 1.7.2002 – mit dem Ausscheiden des Klägers bei der R. GmbH – aufgenommen werden. Ohne einen anderweitigen Arbeitsvertrag geschlossen zu haben, kündigte der Kläger seine Stellung bei der R. GmbH zum 30.6.2002. Für vergleichbare andere Stellen hat sich der Kläger nicht beworben. Vielmehr ließ er sich ab 1.7.2002 bei seiner Lebensgefährtin zu einem Bruttogehalt von 3.000 EUR anstellen, was einem Nettoeinkommen von 1.734 EUR entspricht. Die vom Kläger vorliegend zuletzt geltend gemachten Belastungen belaufen sich demgegenüber auf 1.714 EUR. Auf Antrag des Klägers wurde mit Beschluss des Amtsgerichts – Insolvenzgericht – M. vom 14.7.2003 über sein Vermögen das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Restschuldbefreiung ist beantragt. Der Insolvenzverwalter gewährt der Beklagten ab 1.8.2003 Ehegattenunterhalt in Höhe von monatlich 514,89 EUR.

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens wurde der Kläger im Wege der einstweiligen Anordnung durch Beschl. v. 23.2.2001 verpflichtet, an die Beklagte ab 1.8.2000 Unterhalt in Höhe von 1.926 DM monatlich zu zahlen. Nachdem der Kläger im vorliegenden Verfahren zunächst beantragt hatte festzustellen, dass er ab dem 1.7.2002 der Beklagten keinen Unterhalt mehr schulde, machte die Beklagte im Wege der Widerklage – nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch ab 1.8.2003 – einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 985 EUR geltend.

Der Kläger hat sich durch Jugendamtsurkunde verpflichtet, an den gemeinsamen Sohn Kindesunterhalt in Höhe von 185 % des Regelbetrages zu zahlen. Dieser Verpflichtung kommt der Kläger nach.

Das AG, das davon ausgegangen ist, dass der Kläger seinen Arbeitsplatz bei der R. GmbH unterhaltsrechtlich leichtfertig aufgegeben hat, hat dem Kläger fiktive Einkünfte in Höhe von monatlich 2.925 EUR zugerechnet. Es hat festgestellt, dass sich der Klageantrag erledigt habe und hat den Kläger auf die Widerklage verurteilt, an die Beklagte ab 15. Juli 2003 einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 985 EUR zu zahlen, abzüglich der seit 1.8.2003 vom Insolvenzverwalter gezahlten monatlich 514,89 EUR.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers. Er macht geltend, als er seine Stelle bei der R. GmbH gekündigt habe, habe er eine mündliche Zusage einer anderen Firma gehabt, dort zu einem Jahresgehalt von 195.000 DM (brutto) angestellt zu werden. Diese Zusage habe sich leider später nicht reali-

## Bedarfsprägung der Verbraucherinsolvenz

§ 240 ZPO, §§ 40, 89 Abs. 2 S. 2 InsO, 480c ZPO

Bei den nach Insolvenzeröffnung fällig werdenden Unterhaltsansprüchen sind die Folgen der Insolvenzeröffnung und die Regularien der Restschuldbefreiung als bedarfsprägend anzusehen.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 16.11.2005 – 2 UF 41/05 (AG Sinsheim)

**Gründe:** I. Die Beklagte nimmt den Kläger auf nahehelichen Unterhalt in Anspruch.

Die Ehe der Parteien wurde durch Urteil des Familiengerichts Sinsheim vom 24.4.2001 (inzwischen rechtskräftig) geschieden. Aus der Ehe ist der Sohn T., geboren im November 1997, hervorgegangen. Seit Januar 2001 erzielte die Beklagte nach den Feststellungen des AG aus Teilzeitarbeit ein monatliches

siert. Bei seiner Ausbildung habe er keine Chance, eine ebenso dotierte Stelle wie bei der R. GmbH zu erhalten. Das AG habe ihn auch nicht darauf hingewiesen, dass er verpflichtet sei, sich um eine höher dotierte Stellung zu bemühen. Da er aber unbedingt arbeiten wolle, habe er die Chance ergriffen, im Internet-Handel seiner Lebensgefährtin einzusteigen. Zwar habe er – um die Lohnnebenkosten des Internet-Handels zu senken – zwischenzeitlich einer Herabsetzung seines Gehalts zugestimmt, er wolle sich aber unterhaltsrechtlich an einem Nettoeinkommen von 1.734 EUR monatlich festhalten lassen. Jedenfalls seien aber vom Einkommen des Klägers entgegen den Berechnungen des Amtsgerichts berufsbedingte Aufwendungen und der Verdienerbonus abzusetzen. Im Übrigen betrage das Nettoeinkommen der Beklagten 1.035 EUR monatlich.

Der Kläger beantragt, das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben und die Widerklage insgesamt abzuweisen. Für den Fall des Obsiegens beantragt der Kläger weiter hilfsweise, die Beklagte zur Rückzahlung des seit August 2003 überzahlten Unterhalts zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist darauf, dass das AG den Unterhalt zutreffend berechnet habe. Der Kläger habe seine Stellung bei der R. GmbH leichtfertig aufgegeben. Er habe nicht vorgetragen, dass er sich um eine gleichwertige Anstellung bemüht habe. Im Übrigen belaufe sich ihr Nettoeinkommen auf 820 EUR. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II. Die zulässige Berufung ist überwiegend begründet.

Streitgegenständlich ist in der Berufung nur der widerklagend geltend gemachte laufende Unterhalt ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 14.7.2003, da das AG nach Unterbrechung des Verfahrens gem. § 240 InsO im Übrigen nur hierüber entschieden hat.

1. Das AG ist zwar im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass nur die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits fälligen Unterhaltsansprüche Konkursforderungen sind, so dass der Rechtsstreit insoweit unterbrochen wurde (§ 240 ZPO) und nur für die Zeit ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortzuführen war (vgl. Senatsbeschluss vom 8.4.2004). Indessen hatte die Beklagte, da Unterhaltsforderungen jeweils zu Beginn eines Monats fällig werden, in erster Instanz ihren Widerklageantrag zu Recht dahin gehend geändert, dass Unterhalt ab August 2003 verlangt wurde. Der insoweit abweichenden Feststellung im Tatbestand des amtsgerichtlichen Urteils kommt in Anbetracht des Inhalts der Protokolle nach angekündigter Antragsänderung wegen § 160 Abs. 3 Nr. 2 ZPO im angeordneten schriftlichen Verfahren keine Beweiskraft zu (§ 314 S. 2 ZPO). Soweit das AG Unterhalt auch für Juli 2003 (ab 15. Juli) zugesprochen hat, verstößt das angegriffene Urteil daher gegen § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO, so dass die Berufung des Klägers insoweit bereits aus diesem Grunde begründet ist.

2. Entgegen der Auffassung des Klägers ist der Unterhalt der Beklagten auf der Grundlage eines fiktiven Nettoeinkommens des Klägers in Höhe von 2.988 EUR zu bemessen.

a) Nach der Rspr. des BGH (vgl. BGHZ 153, 358 ff. = BGH FamRZ 2003, 590 ff.; BGH FamRZ 2003, 848 ff.) bestimmt sich der Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten gem. § 1578 BGB nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Dies schließt jedoch die Berücksichtigung nahehehlicher Entwicklungen nicht aus. So können sich Einkommensverbesserungen, die erst nach der Scheidung beim unterhaltspflichtigen Ehegatten eintreten, bedarfssteigernd auswirken, wenn ihnen eine Entwicklung zugrunde liegt, die aus der Sicht zum Zeitpunkt der Scheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, und wenn diese Erwartung die ehelichen Lebensverhältnisse bereits geprägt hatte (BGH FamRZ 1987, 459, 460). Umgekehrt können zwar auch nach der Scheidung eintretende Einkommensminderungen für die Bedarfsbemessung nicht grundsätzlich unberücksichtigt bleiben; etwas anderes gilt aber dann, wenn sie auf einer Verletzung der Erwerbsobliegenheit des Unterhaltsverpflichteten beruhen (BGH FamRZ 1992, 1045, 1047; BGH FamRZ 2003, 590, 591 f.; BGH FamRZ 2003, 848, 849 f.).

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Aufgabe seines Arbeitsplatzes bei der R. GmbH als Verletzung der Erwerbsobliegenheit des Klägers zu werten. Der Kläger hat die Stelle unstreitig aufgegeben, ohne dass er einen Arbeitsvertrag über eine gleichwertige Stelle abgeschlossen hatte. Die vom Kläger insoweit behauptete mündliche Zusage einer anderen Firma vermag einen Arbeitsvertrag nicht zu ersetzen. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass die Kündigung des Klägers zum 30.6.2002 Voraussetzung für die Erlangung einer neuen Stelle war. Selbst wenn der Kläger, wie er behauptet, Schwierigkeiten an seinem Arbeitsplatz bei der R. GmbH hatte, war es dem Kläger zuzumuten, bis zum Antritt einer vergleichbaren Stellung bei der R. GmbH weiter zu arbeiten, wo ihm auf Grund seiner über 15-jährigen Betriebszugehörigkeit nicht ohne weiteres hätte gekündigt werden können. Der Senat geht daher davon aus, dass der Kläger durch die Kündigung seiner Stelle bei der R. GmbH gegen seine unterhaltsrechtliche Obliegenheit verstoßen hat, seine Arbeitskraft so gut wie möglich einzusetzen. Die Frage, ob sich etwa die für die Annahme der Obliegenheitsverletzung maßgeblichen Umstände anschließend wesentlich geändert haben, stellt sich hier von vornherein nicht: Der Kläger hat sich unstreitig um eine vergleichbare Arbeitsstelle überhaupt nicht bemüht – worauf ihn das AG nicht hinweisen musste –, sondern sich nach seinem eigenen Vorbringen bereits im Mai 2002 bereit erklärt, im Internet-Handel seiner Lebensgefährtin tätig zu werden. Auch kann entgegen der Auffassung des Klägers nicht davon ausgegangen werden, dass er als Einzelhandelskaufmann von vornherein keine Chance gehabt habe, eine Stelle zu finden, die entsprechend seiner Stelle bei der R. GmbH dotiert ist, nachdem der Kläger nach seinem eige-

nen Vortrag eine solche Stelle bereits fest in Aussicht gehabt haben will.

b) Durch die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens hat sich die unterhaltsrechtliche Situation allerdings geändert. Nachdem der Gesetzgeber mit den §§ 304 ff., 286 ff. InsO die Möglichkeit einer Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung geschaffen hat, ist es dem Unterhaltsschuldner möglich, den ohne Berücksichtigung von Drittschulden bemessenen laufenden Unterhalt zu zahlen und nach Ablauf von sechs Jahren seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens Befreiung von seinen Schulden zu erlangen (§§ 286 ff. InsO). Aus den Vorschriften über die Insolvenzmasse (§§ 35 ff., 40 InsO) und den Vollstreckungsverboten des § 89 Abs. 1 und Abs. 2, 294 Abs. 1 InsO folgt nämlich, dass dem Schuldner während der Dauer des Insolvenzverfahrens und der Laufzeit der Wohlverhaltensperiode (vgl. §§ 287 Abs. 2, 295 InsO) der nach § 850c ZPO pfändungsfreie Teil seines Einkommens „schuldenfrei“ verbleibt (vgl. BGH FamRZ 2005, 608, 609 m.w.N.).

Die Verbraucherinsolvenz und die Regularien der Restschuldbefreiung (vgl. §§ 287 Abs. 2, 294 Abs. 1 InsO) sind nach Auffassung des Senats bedarfsprägend. Die obergerichtliche Rspr. geht zwar teilweise davon aus, dass die Verbraucherinsolvenz des Verpflichteten die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten betrifft (OLG Koblenz FamRZ 2002, 31, 32). In der Literatur wird teilweise vertreten, dass beim Nachscheidungsunterhalt die Insolvenz die ehelichen Lebensverhältnisse nicht mehr prägt (*Weisbrodt*, FamRZ 2003, 1240, 1243). Der BGH hat aber entschieden, dass den Unterhaltsschuldner grundsätzlich eine Obliegenheit zur Einleitung der Verbraucherinsolvenz trifft, wenn dieses Verfahren zulässig und geeignet ist, den laufenden Unterhalt seiner minderjährigen Kinder dadurch sicherzustellen, dass ihm der Vorrang vor sonstigen Verbindlichkeiten eingeräumt wird. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn der Unterhaltsschuldner Umstände vorträgt und ggf. beweist, die eine solche Obliegenheit im Einzelfall als unzumutbar darstellen (BGH FamRZ 2005, 608). Diese Obliegenheit zur Einleitung der Verbraucherinsolvenz hat aber nur Sinn, wenn man die Folgen der Insolvenzeröffnung und die Regularien der Restschuldbefreiung als bedarfsprägend ansieht, und zwar wegen der nachhaltigen Veränderung der Lebensverhältnisse (§ 1578 BGB) durch einerseits den Verlust des gem. § 850c ZPO pfändbaren Teils des Einkommens gem. § 287 Abs. 2 InsO und andererseits die Nichtbelastung des verbleibenden, gem. § 850c ZPO pfändungsfreien Einkommens mit Schulden gem. §§ 294 Abs. 1 InsO. Auch nach Auffassung des Senats folgt daher aus der Ausgestaltung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung wegen der dadurch bewirkten nachhaltigen Veränderung der Lebensverhältnisse über 6 Jahre, dass sich eine nacheheliche Verbraucherinsolvenz des Unterhaltsverpflichteten grundsätzlich auf den Unterhaltsbedarf des Berechtigten auswirkt, und zwar in der Regel bedarfserhöhend, da bei Zahlungsunfähigkeit regelmäßig die Schulden den pfändungsfreien Teil des Einkommens überschreiten werden.

Nichts anderes gilt, wenn dem Verpflichteten – wie hier – auf Grund einer Obliegenheitsverletzung fiktive Einkünfte zuzurechnen sind und der Verpflichtete nicht darlegen und ggf. beweisen kann, dass die Insolvenz bei Erwirtschaftung der fiktiven Einkünfte nicht eingetreten wäre bzw. – wie hier – gerade geltend macht, dass die Insolvenz auch bei Erzielung der fiktiven Einkünfte eingetreten wäre.

Damit reduziert sich vorliegend das fiktive Nettoeinkommen des Klägers auf 2.301 EUR (bis einschließlich Juni 2005) bzw. 2.421 EUR (ab Juli 2005): Denn bei einem Nettoeinkommen des Klägers von 2.988 EUR waren bis einschließlich Juni 2005 – da der Kläger der Beklagten und einem Kind unterhaltspflichtig ist – nach § 850c ZPO 550 EUR zuzüglich des über 2.851 EUR hinaus erzielten Einkommens, insgesamt damit 687 EUR, pfändbar. Durch die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zu 1.7.2005 reduzierte sich der pfändbare Anteil nach § 850c ZPO auf 567,01 EUR.

c) Zu Recht rügt der Kläger, dass auch vom fiktiven Arbeits-einkommen des Klägers der Verdienerbonus in Höhe von 10 % und berufsbedingte Aufwendungen in Höhe von 5 % abzusetzen sind. Ferner ist für die Bedarfsbemessung zu berücksichtigen, dass das Kind der Parteien ab November 2003 die zweite Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle erreicht hat, und die Düsseldorfer Tabelle sich zum 1.7.2005 geändert hat. Entgegen der Auffassung des Klägers kann aber für die Bedarfsbemessung der Beklagten nicht der tatsächlich gezahlte Kindesunterhalt, sondern es können lediglich die Tabellenbeträge zum Abzug gebracht werden (vgl. BGH FamRZ 1990, 1091), auch für die Vergangenheit, da der Kindesunterhalt in Höhe von 185 % – Höhergruppierung um 2,5 Einkommensgruppen in der Düsseldorfer Tabelle, obwohl der Kläger neben seinem Sohn auch noch der Beklagten unterhaltspflichtig ist – von Anfang an erkennbar überhöht war (vgl. BGH FamRZ 1992, 797, 799).

d) Danach errechnet sich für die Zeit bis einschließlich Oktober 2003 ein bereinigtes Nettoeinkommen des Klägers von 1.758 EUR (prägendes Nettoeinkommen auf Grund der Insolvenz 2.301 EUR abzüglich 5 % berufsbedingte Aufwendungen aus 2.988 EUR [149 EUR] abzüglich Kindesunterhalt 199 EUR, abzüglich 10 % Verdienerbonus [195 EUR]). Entsprechend ergibt sich für November 2003 bis einschließlich Juni 2005 (Kindesunterhalt nun 241 EUR) ein bereinigtes Nettoeinkommen von 1.720 EUR und ab Juli 2005 (prägendes Nettoeinkommen nun 2.421 EUR, Kindesunterhalt nun 247 EUR) von 1.823 EUR.

2. Entgegen der Auffassung des Klägers erzielt die Beklagte nicht monatliche Einkünfte in Höhe von 1.035 EUR. Ausweislich der von der Beklagten vorgelegten Gehaltsbescheinigungen für das Jahr 2004 ergibt sich ein Nettoeinkommen der Beklagten in Höhe von 869 EUR monatlich. Daraus errechnet sich unter Abzug von 5 % berufsbedingten Aufwendungen, 140 EUR Kinderbetreuungskosten – die nach Auffassung des Senats nicht zu beanstanden sind – und des

10 % Verdienerbonus ein bereinigtes Nettoeinkommen der Beklagten von 617 EUR.

3. Aus den beiderseitigen bereinigten Nettoeinkommen errechnet sich die Bedürftigkeit der Beklagten dann wie folgt (jeweils gem. Nr. 24 SüdL aufgerundet):

- für die Zeit bis einschließlich Oktober 2003: 571 EUR ( $1.758 + 617 = 2.375 / 2 = 1.187,50$  [Bedarf] – 617);
- für November 2003 bis einschließlich Juni 2005: 552 EUR ( $1.720 + 617 = 2.337 / 2 = 1.168,50$  [Bedarf] – 617);
- ab Juli 2005: 603 EUR ( $1.823 + 617 = 2.440 / 2 = 1.220$  [Bedarf] – 617).

In Höhe dieses Unterhaltsbedarfs wird der Beklagte auf Grund der Zurechnung fiktiver Einkünfte auch weiterhin als leistungsfähig angesehen. Soweit der Insolvenzverwalter auf den Unterhalt monatlich 514,89 EUR an die Klägerin ausgekehrt hat, sind diese Zahlungen in Abzug zu bringen.

Mitgeteilt vom 2. Zivilsenat – Familiensenat des OLG Hamburg

#### — Anmerkung

Zutreffend geht das Urteil des OLG Karlsruhe – 2 UF 41/05 – vom 16.11.2005 davon aus, dass der Rechtsstreit trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners, ohne von der Unterbrechung nach § 240 ZPO betroffen zu sein, mit den bisherigen Prozessparteien fortgeführt werden konnte. Der Unterhaltsanspruch für die Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört gem. § 40 InsO nicht zu den Insolvenzforderungen und der Unterhaltsgläubiger, der nicht Insolvenzgläubiger ist, kann nach § 89 Abs. 2 S. 2 InsO in den unpfändbaren Teil der Bezüge des Schuldners vollstrecken. Ein Unterhaltsgläubiger ist damit durch das Insolvenzverfahren eines Pflichtigen nicht gehindert, nach Verfahrenseröffnung fällige Unterhaltsforderungen einzuklagen.<sup>1</sup>

Überzeugend ist auch, dass das OLG Karlsruhe in dem Urteil bei der Berechnung des – bis dahin nur durch eine einstweilige Anordnung titulierten – nahehelichen Unterhalts der Ehefrau die Schuldenbelastung des Ehemannes nur mit dem pfändbaren Teil seines Einkommens angesetzt und für das Unterhaltsergebnis eine Differenzberechnung<sup>2</sup> der beiderseitigen Einkünfte mit seinem unpfändbaren Einkommen vorgenommen hat.

Interessant und wohl von allgemeinem Interesse ist der hierbei von dem OLG beschrittene Weg: Obwohl die rechtskräftige Ehescheidung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens länger zurücklag, bringt das OLG<sup>3</sup> das Einkommen des Unterhaltspflichtigen mit dem unpfändbaren Teil bereits in die Bedarfs-, nicht erst in die Leistungsberechnung ein und sieht sich hierzu durch die Rspr. des BGH zu der Insolvenzobligenheit beim Kindesunterhalt<sup>4</sup> veranlasst, die es mit dieser Begründung nach dem Leitsatz des Urteils fortführt.

Nun war das Insolvenzverfahren, als der Fall im Jahr 2005 zur Entscheidung stand, tatsächlich, auch schon länger – seit dem 14. 7. 2003 – eröffnet. Es ging deshalb nicht mehr um die vom BGH abgehandelte – fiktive – Obliegenheit, die Eröffnung der

Verbraucherinsolvenz zu beantragen. Vielmehr waren die an die Verfahrenseröffnung geknüpften Folgen bereits an die Stelle der Schulden getreten. Diese hatten dem Unterhalt gegenüber jetzt nur noch in der durch die Verfahrenseröffnung modifizierten Form Relevanz. Die Berücksichtigung des unpfändbaren Teils des – im konkreten Fall auf Grund besonderer Umstände in dem Urteil zu Recht zugrunde gelegten – fiktiven Einkommens des Schuldners beim Bedarf hing deshalb davon ab, was es mit den – in dem Urteil nicht näher konkretisierten – Schulden für eine Bewandnis hatte.<sup>5</sup> Waren sie bedarfsprägend, galt das auch für die Auswirkungen der Verbraucherinsolvenz, aber nur in diesem Fall.

Nachehelich eingegangene Verbindlichkeiten, selbst wenn sie Folgen der Ehescheidung sind, sind nicht ohne weiteres eheprägend und lassen sich dann auch nicht in eine Bedarfsberechnung einrechnen; vielmehr mindern sie im Zweifel, liegt kein Missbrauch – leichtsinnige, unvernünftige oder nicht notwendige Schuldenbegründung – vor, die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners.

Damit ist aber für den vorliegenden Fall nicht gesagt, dass die Ehefrau auf Grund eines nicht um die Schulden geminderten Bedarfs höheren Unterhalt, als in dem Urteil des OLG berechnet, verlangen und sich darauf berufen konnte, die um die Schulden und das Insolvenzverfahren verschlechterte Leistungsfähigkeit des Ehemannes gehe sie, soweit nicht der Selbstbehalt des Mannes von 890 oder 1.100 EUR tangiert werde, nichts an.

Eine Bedarfsberechnung beim Ehegattenunterhalt dient im Grundsatz dazu, den Unterhalt auf das eheprägende Maß zu begrenzen. Ist der Bedarf aber höher als der Betrag, den der Pflichtige auf Grund verminderter Leistungsfähigkeit behält, ist eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen. Leistungsfähigkeit ist nur gegeben, wenn auch der Unterhaltspflichtige über seinen eheangemessenen Selbstbehalt verfügt. Das ergibt § 1581 BGB, wonach der Pflichtige bei Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts nur insoweit Unterhalt leisten muss, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht.

Der eheangemessene Selbstbehalt, bevor es also um eine Reduzierung auf den sog. notwendigen oder großen Selbstbehalt geht, entspricht nach dem Grundsatz der Halbteilung der anderen Hälfte des gemeinsamen Ehe-Bedarfs. Ist der eheangemessene Selbstbehalt nicht gewahrt, ist nach Billigkeit unter Abwägung der beiden Eheleuten zur Verfügung

<sup>1</sup> So zutreffend auch *Ortner*, ZFE 2005, 303, 304.

<sup>2</sup> Die in dem Urteil praktizierte Anwendung der Additionsmethode weicht hiervon nicht ab.

<sup>3</sup> OLG Karlsruhe – 2. ZS –, im Gegensatz z.B. auch zu OLG Karlsruhe – 16. ZS –, FamRZ 2004, 821.

<sup>4</sup> BGH FF 2005, 255 ff.

<sup>5</sup> In der im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens im Jahr 2001 ergangenen einstweiligen Anordnung haben die jetzt mit 1.714 EUR bezifferten Verbindlichkeiten offenbar noch keine Rolle gespielt.

stehenden Mittel, der beiderseits zu befriedigenden Bedürfnisse und der individuellen Verhältnisse zu verfahren, auch soweit sie nicht die ehelichen Verhältnisse geprägt haben. Dabei ist auch hier die Wahrung des Halbteilungsgrundsatzes ein Prinzip, dem, sofern nichts dagegen spricht, Rechnung getragen werden muss.<sup>6</sup>

Im vorliegenden Fall ergab die Zusammenrechnung der Einkünfte beider Eheleute unter Berücksichtigung der Insolvenzfolge so viel, dass jedem ein Unterhalt zugebilligt werden konnte, der über dem sog. großen Selbstbehalt lag. Damit lag nahe, die Eheleute mittels § 1581 BGB unter Beachtung des Halbteilungsgrundsatzes auch auf der Leistungsebene gleich zu stellen und den Unterhalt auf diese Weise zu begrenzen. Alsdann war unter Einbeziehung der Einkünfte der Ehefrau und des mit Rücksicht auf die Insolvenz bereinigten Einkommens des Ehemannes eine Differenzberechnung durchzuführen. Denn nur so ließ sich erreichen, dass beiden Ehegatten, wie es hier der Billigkeit entsprach, gleich hohe Einkommensanteile zur Verfügung standen.<sup>7</sup>

Im Ergebnis lag damit, auch wenn die zu dem Insolvenzverfahren führenden Schulden und folglich auch das Insolvenzverfahren nicht Eheprägend waren, in der Differenzberechnung der richtige Weg, den Unterhalt angemessen zu begrenzen.

*Gisela Wohlgemuth*, Richterin am OLG a.D., Krefeld

---

<sup>6</sup> BGH FamRZ 2004, 1357, 1359; FamRZ 1990, 260, 264.

<sup>7</sup> Nicht anders wird verfahren, wenn sich der Unterhalt z.B. auf Grund trennungsbedingten Mehrbedarfs des Unterhaltsberechtigten höher als der dem Unterhaltspflichtigen verbleibende Unterhalt darstellt.